Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

2025/0550(COD)

06.03.2026

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für Kultur und Bildung und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „AgoraEU“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818
(COM(2025)0550 – C10-0173/2025 – 2025/0550(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Mélissa Camara

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Das Programm AgoraEU wird eines der wichtigsten Finanzierungsinstrumente der Europäischen Union für den Zeitraum 2028-2034 in den Bereichen Demokratie, Grundrechte und Gleichstellung sein. Es fällt in eine Zeit, die von besorgniserregenden Rückschritten bei der Rechtsstaatlichkeit und zunehmenden Herausforderungen für die Rechte von Frauen, LGBTIQ-Personen und Minderheiten in mehreren Mitgliedstaaten geprägt ist.

Die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte – Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte – sind nicht einfach deklaratorische Grundsätze. Sie erlegen den Organen der Union und den Mitgliedstaaten konkrete Verpflichtungen auf. Wiederholte Angriffe auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, die Stigmatisierung von LGBTIQ-Personen, die Rückschritte bei der Gleichstellungspolitik und der schrumpfende zivilgesellschaftliche Raum sind Ausdruck eines umfassenderen demokratischen Rückschritts, der das europäische Aufbauwerk insgesamt schwächt.

In diesem Zusammenhang spielen Organisationen der Zivilgesellschaft als Gegengewicht zu diesen Entwicklungen eine wesentliche Rolle. Sie unterstützen Opfer von Diskriminierung und Gewalt, gewährleisten den Zugang zu Rechten, beteiligen sich an strategischen Rechtsstreitigkeiten, tragen zur öffentlichen Debatte bei und überwachen die Einhaltung des Unionsrechts. Feministische, Anti-Rassismus- und LGBTIQ-Organisationen stehen häufig an vorderster Front. Sie werden auch zunehmend durch politischen Druck, Delegitimierungskampagnen, rechtliche Beschränkungen und Mittelkürzungen ins Visier genommen.

In der Stellungnahme wird außerdem betont, dass es wichtig ist, das Vermächtnis bestehender Programme zu erhalten und zu stärken, insbesondere des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) und seines Aktionsbereichs „Daphne“, der sich mit der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen befasst. Diese Instrumente spielen eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, der Verbesserung der Opferhilfe und der Förderung der Bemühungen der Union zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt. Bei der Integration dieser Instrumente in AgoraEU muss daher für Kontinuität, angemessene Ressourcen und ein klares politisches Engagement für die Aufrechterhaltung und Verstärkung der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in der gesamten Union gesorgt werden.

EU-Mittel sind demnach ein entscheidender Hebel zur Wahrung des zivilgesellschaftlichen Raums und zur Gewährleistung des wirksamen Schutzes der Grundrechte. Die Konsolidierung der bestehenden Instrumente im Rahmen von AgoraEU darf jedoch unter keinen Umständen zu einer Verwässerung der Prioritäten im Zusammenhang mit Gleichstellung und Grundrechten führen. Eine solche Verwässerung liefe de facto darauf hinaus, eine Aushöhlung der Grundrechte in der Union in Kauf zu nehmen.

Ein kohärentes und glaubwürdiges Programm muss daher

- die Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der vollständigen Verwirklichung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, ausdrücklich als strukturierendes Ziel anerkennen,

- vorhersehbare und mehrjährige Betriebskostenzuschüsse sicherstellen, um die Unabhängigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen zu gewährleisten,

- für einen wirksamen Zugang zu Finanzmitteln für Akteure an der Basis sorgen, insbesondere in einem Umfeld, in dem der zivilgesellschaftliche Raum eingeschränkt ist,

- einen intersektionalen Ansatz zur Bekämpfung mehrfacher und sich überschneidender Formen der Diskriminierung integrieren.

Die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union auf der internationalen Bühne im Bereich der Menschenrechte hängt von ihrer Fähigkeit ab, diese Rechte innerhalb ihrer eigenen Grenzen zu wahren. Sie kann die Gleichstellung und die Rechtsstaatlichkeit nicht nach außen fördern und gleichzeitig die Instrumente, die diese Werte intern schützen, schwächen.

AgoraEU muss daher als Instrument der demokratischen Konsolidierung konzipiert werden. Im derzeitigen Kontext schützt fehlende Eindeutigkeit die Union nicht – sie stellt sie bloß. Die klare Bekräftigung der Verteidigung der Gleichstellung und des zivilgesellschaftlichen Raums ist ein rechtliches, politisches und demokratisches Gebot.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter unterbreitet dem Ausschuss für Kultur und Bildung und dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres als federführenden Ausschüssen folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union heißt es: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet“ (im Folgenden „Werte der Union“). Die Werte der Union schlagen sich in den Rechten, Freiheiten und	(1) In Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union heißt es: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet“ (im Folgenden „Werte der Union“). Die Werte der Union schlagen sich in den Rechten, Freiheiten und

Grundsätzen nieder, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankert sind. Laut Artikel 3 EUV ist die Union außerdem verpflichtet, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern. In Artikel 10 EUV ist ferner festgelegt, dass die Arbeitsweise der Union auf der repräsentativen Demokratie beruht, dass die Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten sind und dass alle Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Mit Artikel 20 AEUV wird die Unionsbürgerschaft eingeführt, und es werden darin wichtige Rechte festgelegt, die den Unionsbürgern unter anderem zustehen.

Grundsätzen nieder, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) ***und in den Verträgen*** verankert sind. Laut Artikel 3 EUV ist die Union außerdem verpflichtet, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern. In Artikel 10 EUV ist ferner festgelegt, dass die Arbeitsweise der Union auf der repräsentativen Demokratie beruht, dass die Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten sind und dass alle Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Mit Artikel 20 AEUV wird die Unionsbürgerschaft eingeführt, und es werden darin wichtige Rechte festgelegt, die den Unionsbürgern unter anderem zustehen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Programm sollte an die Stelle des mit der Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Programms Kreatives Europa[11] und des mit der Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“[12] treten. Zur Untermauerung der Freiheit und des Pluralismus der Medien sollte es verschiedene Finanzierungsmaßnahmen straffen, und es sollte Desinformation bekämpfen und die Bereitstellung von Informationen über Unionsangelegenheiten unterstützen. Freie und pluralistische Medien und die Zivilgesellschaft gehören zu den	(4) Das Programm sollte an die Stelle des mit der Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Programms Kreatives Europa[11] und des mit der Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“[12] treten. Zur Untermauerung der Freiheit und des Pluralismus der Medien sollte es verschiedene Finanzierungsmaßnahmen straffen, und es sollte Desinformation bekämpfen und die Bereitstellung von Informationen über Unionsangelegenheiten unterstützen. Freie und pluralistische Medien und die Zivilgesellschaft gehören zu den

wichtigsten Kontrollinstanzen in den demokratischen Systemen der Union; sie spielen eine entscheidende Rolle für die demokratische Resilienz und sollten unterstützt werden. Das Programm sollte auch den Kultur-, Kreativ- und Mediensektor unterstützen, die Macht der Kultur und der kulturellen Vielfalt zur Geltung bringen, den Informationsraum verbessern und die Bestrebungen der Union um die Stärkung einer auf Rechten, Inklusion und Gleichstellung beruhenden demokratischen Gesellschaft unterstützen. In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das Programm „AgoraEU“ festgesetzt[13]. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die jeweiligen Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % berechnet.

wichtigsten Kontrollinstanzen in den demokratischen Systemen der Union; sie spielen eine entscheidende Rolle für die demokratische Resilienz und sollten unterstützt werden. Das Programm sollte auch den Kultur-, Kreativ- und Mediensektor unterstützen, die Macht der Kultur und der kulturellen Vielfalt zur Geltung bringen, den Informationsraum verbessern und die Bestrebungen der Union um die Stärkung einer auf Rechten, Inklusion und Gleichstellung beruhenden demokratischen Gesellschaft unterstützen. ***Es sollte aktiv dazu beitragen, die Gleichstellung der Geschlechter zu schützen und zu fördern und Anti-Gender-Narrativen und geschlechtsspezifischer Desinformation entgegenzuwirken.*** In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das Programm „AgoraEU“ festgesetzt[13]. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die jeweiligen Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % berechnet.

[11] Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/818/oj).

[12] Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/692/oj).

[13] Die Unterstützung im Rahmen des Programms sollte gegebenenfalls Investitionen beschleunigen oder steigern,

[11] Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/818/oj).

[12] Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/692/oj).

[13] Die Unterstützung im Rahmen des Programms sollte gegebenenfalls Investitionen beschleunigen oder steigern,

indem auf Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen verhältnismäßig reagiert wird, indem Anreize für private Finanzierung gesetzt werden und ohne dass diese private Finanzierung dupliziert oder verdrängt wird; zudem sollten die Maßnahmen einen EU-Mehrwert aufweisen.

indem auf Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen verhältnismäßig reagiert wird, indem Anreize für private Finanzierung gesetzt werden und ohne dass diese private Finanzierung dupliziert oder verdrängt wird; zudem sollten die Maßnahmen einen EU-Mehrwert aufweisen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass ein flexiblerer mehrjähriger Finanzrahmen und flexiblere Programme erforderlich sind. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms „AgoraEU“ wird die Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in den Schlussfolgerungen des Rates und in Entschließungen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für die Durchführung gewährleisten.	(6) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass ein flexiblerer mehrjähriger Finanzrahmen und flexiblere Programme erforderlich sind. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms „AgoraEU“ wird die Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in den Schlussfolgerungen des Rates und in Entschließungen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für die Durchführung gewährleisten. ***Mit den Mitteln werden auch zweckgebundene, vorhersehbare und angemessene Mittelzuweisungen für Bereiche wie die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie spezifische Mittel für Organisationen der Zivilgesellschaft sichergestellt.***

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Kultur- und Kreativsektor ist jedoch in der Union auf nationaler und sprachlicher Ebene fragmentiert. Er steht zudem vor zahlreichen Herausforderungen wie z. B. Angriffen auf die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks, prekären Arbeitsbedingungen, digitalen Umwälzungen infolge des rasanten Aufkommens künstlicher Intelligenz ***und*** notwendigen Anpassungen an den Klimawandel. Das Programm sollte der Branche dabei helfen, auf diese Herausforderungen zu reagieren, ihr volles Potenzial auszuschöpfen und sich entschlossen der Zukunft zuzuwenden, dabei aber eine möglichst breite Einbeziehung, auch lokaler und regionaler Akteure, über verschiedene Kanäle und Formate gewährleisten.	(8) Der Kultur- und Kreativsektor ist jedoch in der Union auf nationaler und sprachlicher Ebene fragmentiert. Er steht zudem vor zahlreichen Herausforderungen wie z. B. Angriffen auf die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks, prekären Arbeitsbedingungen, digitalen Umwälzungen infolge des rasanten Aufkommens künstlicher Intelligenz***,*** notwendigen Anpassungen an den Klimawandel ***und anhaltenden strukturellen Ungleichheiten, einschließlich geschlechtsspezifischer Ungleichheiten und Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Ausrichtung, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, einer Behinderung, des Alters oder der Religion***. Das Programm sollte der Branche dabei helfen, auf diese Herausforderungen zu reagieren, ihr volles Potenzial auszuschöpfen und sich entschlossen der Zukunft zuzuwenden, dabei aber eine möglichst breite Einbeziehung, auch lokaler und regionaler Akteure, über verschiedene Kanäle und Formate gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer	(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer

demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen ***gefährdete Gruppen*** zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und ***Hass gegen Muslime***, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören ***(***einschließlich Roma***)***, sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[14] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen ***Gruppen in gefährdeten Situationen*** zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und ***Islamophobie***, Homophobie, ***Lesbophobie,*** Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität ***und der Geschlechtsmerkmale***, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören***,*** einschließlich Roma***, rassifizierter Gemeinschaften, Migranten, Menschen mit Behinderungen und ethnischer, religiöser oder linguistischer Minderheiten***, sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[14] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss

aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten***. Das Programm sollte auch einen strukturierten und kontinuierlichen Dialog mit Organisationen der Zivilgesellschaft sicherstellen, einschließlich derjenigen, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter und LGBTIQ-Belange einsetzen.***

[14] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

[14] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union ***und sollte durch das Programm unterstützt werden***. Trotz ***vieler Erfolge bestehen nach wie vor große Herausforderungen***, ***denen*** die ***Union mit verstärken Anstrengungen begegnen muss***. Dazu gehören auch Bemühungen um die Ausmerzung geschlechtsspezifischer Gewalt, um höchste Gesundheitsstandards, auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, um Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, eine hochwertige und inklusive Bildung, politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung, institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte, aktive	(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union***. Die Förderung und durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in allen Tätigkeitsbereichen*** der ***Union*** ist ***daher eine zentrale Aufgabe*** der Union ***sowie eine Triebfeder für die soziale Entwicklung*** und sollte durch das Programm ***gefördert*** werden. Trotz ***der erzielten Fortschritte erfordern anhaltende strukturelle Ungleichheiten, Geschlechterstereotypen***, ***wirtschaftliche Ungleichheiten und koordinierte Gegenreaktionen gegen*** die ***Rechte von Frauen und LGBTIQ-Personen ein verstärktes und nachhaltiges Engagement auf Unionsebene. Der Fahrplan für die Frauenrechte und die von der Kommission 2025 angenommene Grundsatzerklärung für eine geschlechtergerechte Gesellschaft erfordern eine konkrete Umsetzung durch wirksame politische Maßnahmen und***

Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und von intersektioneller Diskriminierung.	***eine angemessene finanzielle Unterstützung***. Dazu gehören auch Bemühungen um die Ausmerzung geschlechtsspezifischer Gewalt, um höchste Gesundheitsstandards, auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit ***und der damit verbundenen Rechte***, um Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, eine hochwertige und inklusive Bildung, politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung, institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte, aktive Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und von intersektioneller Diskriminierung***, einschließlich der Diskriminierung, der Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Migrantinnen, Frauen, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft diskriminiert werden, Roma-Frauen sowie Frauen, die anderen religiösen oder ethnischen Minderheiten angehören, und Frauen, die sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten angehören, einschließlich LGBTIQ-Frauen, ausgesetzt sind***.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und treten weiterhin überall in der Union in allen	(18) Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen***, Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende sowie Menschen aus benachteiligten Verhältnissen*** stellen eine

gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. Gewalt gegen Frauen und Personen, die ***anderen*** gefährdeten Gruppen angehören, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen ***schutzbedürftige*** Gruppen zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[17]. Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[18], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen, unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von

schwere Verletzung der Grundrechte dar und treten weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. ***Die Verhütung und Bekämpfung solcher Formen von Gewalt erfordert eine nachhaltige, strukturelle, langfristige und mit angemessenen Mitteln ausgestattete finanzielle Unterstützung für Frauenrechtsorganisationen und spezialisierte Frauendienste, einschließlich Basisorganisationen, feministischer und von Überlebenden geleiteter Organisationen, die in allen Mitgliedstaaten als Ersthelfer dienen und über das Fachwissen verfügen, das erforderlich ist, um die Ursachen und Erscheinungsformen geschlechtsspezifischer Gewalt zu bekämpfen.*** Gewalt gegen Frauen und Personen, die ***allen*** gefährdeten Gruppen angehören, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. ***Geschlechtsspezifische Gewalt ist eine der am weitesten verbreiteten Menschenrechtsverletzungen weltweit.*** Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen Gruppen ***in schutzbedürftigen Situationen*** zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen sowie zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen ***und stärken***, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des

Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[17]. Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ***und der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates[18a]*** sowie die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[18], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen, unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.

[17] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1, ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1, ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[17] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Programms Daphne (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1, ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1, ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[18a] Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj)

.

[18] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj)

.

[18] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj)

.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Im Rahmen des Aktionsbereichs „Daphne“ müssen weiterhin Projekte zur Sensibilisierung und andere Präventionsmaßnahmen, die Bereitstellung von Unterstützungsdiensten für Opfer sowie die Förderung der Arbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen vor Ort finanziert werden. Außerdem müssen in diesen Zusammenhang Tätigkeiten finanziert werden, die sich gegen alle Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt richten, einschließlich häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Menschenhandel, beharrlicher Nachstellung und schädlichen traditionellen Praktiken wie die Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie gegen neue Formen der Gewalt im Internet, wie Cybermobbing, die nicht einvernehmliche Weitergabe von intimem Material und Belästigung im Internet. Im Rahmen des Programms sollte auch marginalisierten Gruppen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden und eine intersektionale Perspektive sichergestellt werden. Angesichts der nach wie vor alarmierenden Zahl der Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, ist es wichtig, dass all diese Tätigkeiten mit einer eigenen, gesicherten und nicht übertragbaren Mittelzuweisung für Tätigkeiten der Verhütung und Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt im Rahmen des Aktionsbereichs „Daphne“ weitergeführt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Nach dem geltenden Unionsrecht auf dem Gebiet der Gleichbehandlung haben die Mitgliedstaaten unabhängige Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung (im Folgenden „Gleichbehandlungsstellen“) eingerichtet, denen eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Gleichstellung und der Gewährleistung der wirksamen Anwendung der Gleichbehandlungsvorschriften zukommt. Darüber hinaus sollte mit dem Programm auch das Europäische Netz der Gleichbehandlungsstellen (Equinet) unterstützt werden, das sich aus den nationalen Gleichbehandlungsstellen gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates[19] und der Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates[20] zusammensetzt, da Equinet die einzige Einrichtung ist, die für eine Koordinierung der Tätigkeiten der Gleichbehandlungsstellen sorgt. Diese Koordinierung ist für die wirksame Umsetzung der Antidiskriminierungsvorschriften der Union in den Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung.	(19) Nach dem geltenden Unionsrecht auf dem Gebiet der Gleichbehandlung haben die Mitgliedstaaten unabhängige Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung (im Folgenden „Gleichbehandlungsstellen“) eingerichtet, denen eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Gleichstellung***, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter,*** und der Gewährleistung der wirksamen Anwendung der Gleichbehandlungsvorschriften zukommt. Darüber hinaus sollte mit dem Programm auch das Europäische Netz der Gleichbehandlungsstellen (Equinet) unterstützt werden, das sich aus den nationalen Gleichbehandlungsstellen gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates[19] und der Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates[20] zusammensetzt, da Equinet die einzige Einrichtung ist, die für eine Koordinierung der Tätigkeiten der Gleichbehandlungsstellen sorgt. Diese Koordinierung ist für die wirksame Umsetzung der Antidiskriminierungsvorschriften der Union***, einschließlich des Unionsrechts im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt,*** in den Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung.
[19] Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der	[19] Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der

Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG (ABl. L, 2024/1499, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1499/oj).

[20] Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU (ABl. L, 2024/1500, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1500/oj).

Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG (ABl. L, 2024/1499, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1499/oj).

[20] Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU (ABl. L, 2024/1500, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1500/oj).

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Überall in der Union sollten die Bürgerinnen und Bürger, von denen viele regelmäßig oder zumindest gelegentlich in andere Mitgliedstaaten reisen, dort ihren Wohnsitz nehmen und einem Studium, einer Arbeit oder einer Freiwilligentätigkeit nachgehen, sich in der Lage fühlen, ihre Bürgerrechte zu genießen und auszuüben und darauf vertrauen können, dass sie ihre Rechte ***gleichberechtigt*** wahrnehmen können und	(20) Überall in der Union sollten die Bürgerinnen und Bürger, von denen viele regelmäßig oder zumindest gelegentlich in andere Mitgliedstaaten reisen, dort ihren Wohnsitz nehmen und einem Studium, einer Arbeit oder einer Freiwilligentätigkeit nachgehen, sich in der Lage fühlen, ihre Bürgerrechte zu genießen und auszuüben und darauf vertrauen können, dass sie ihre Rechte ***ohne jede Form der Diskriminierung, auch aus***

dass ihre Rechte uneingeschränkt durchsetzbar und geschützt sind. Die Bürgerinnen und Bürger sollten sich ihrer aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte besser bewusst sein, insbesondere ihres Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Union, ihres Wahlrechts, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, ihres Petitionsrechts beim Europäischen Parlament in jeder EU-Amtssprache, ihres Rechts auf Ergreifen einer Bürgerinitiative sowie ihres Rechts auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten über Missstände bei der Tätigkeit der EU-Organe.

Gründen des biologischen Geschlechts, der Geschlechteridentität, der Geschlechtsmerkmale oder des Familienstatus, wahrnehmen können und dass ihre Rechte uneingeschränkt durchsetzbar und geschützt sind. Die Bürgerinnen und Bürger sollten sich ihrer aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte besser bewusst sein, insbesondere ihres Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Union, ihres Wahlrechts, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, ihres Petitionsrechts beim Europäischen Parlament in jeder EU-Amtssprache, ihres Rechts auf Ergreifen einer Bürgerinitiative sowie ihres Rechts auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten über Missstände bei der Tätigkeit der EU-Organe.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) ***Werden*** die Bürgerinnen und Bürger ***dazu ermuntert,*** auf Unionsebene eine aktivere Rolle in der ***Demokratie zu*** übernehmen, so stärkt dies die europäische Zivilgesellschaft und bringt die Entwicklung einer europäischen Identität voran. Die Zivilgesellschaft ***braucht daher Unterstützung*** bei der Förderung und ***beim*** Schutz der Werte der Union und ***bei*** der Sensibilisierung für diese Werte sowie in ihrem Beitrag zur ***effektiven*** Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte. Wenn die Bürgerinnen und Bürger der Union am demokratischen Leben der Union teilhaben, tragen sie damit dazu bei, eine repräsentative Demokratie zu verwirklichen – einen Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der	(21) ***Wird dafür gesorgt, dass*** die Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene eine aktivere Rolle in der ***Politikgestaltung*** übernehmen, so stärkt dies die ***demokratische Teilhabe und die*** europäische Zivilgesellschaft und bringt die Entwicklung einer europäischen Identität voran. ***Daher muss*** die Zivilgesellschaft***, insbesondere von Frauen geführte feministische Organisationen und Frauenrechtsorganisationen, Anti-Rassismus-Organisationen, Menschenrechtsverteidiger und Organisationen, die sich für die Rechte von LGBTIQ-Personen einsetzen,*** bei der Förderung und ***dem*** Schutz der Werte der Union und der Sensibilisierung für diese

Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht.	Werte sowie in ihrem Beitrag zur ***wirksamen*** Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte ***unterstützt werden***. Wenn die Bürgerinnen und Bürger der Union am demokratischen Leben der Union teilhaben, tragen sie damit dazu bei, eine repräsentative Demokratie zu verwirklichen – einen Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht. ***Insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen der zivilgesellschaftliche Raum schrumpft oder in denen Organisationen der Zivilgesellschaft mit rechtlichen, administrativen oder finanziellen Einschränkungen konfrontiert sind, sollte im Rahmen des Programms der Unterstützung zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit, ihrer operativen Kapazitäten und ihres Schutzes Vorrang eingeräumt werden.***
	Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung ***gestärkt*** und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig,	(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung ***gesichert*** und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins***, einschließlich des***

um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig ***das*** Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

Beitrags der Frauen- und der LGBTIQ-Bewegung zur Entwicklung der Demokratie und der Grundrechte, sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig ***ein inklusives*** Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer ***in Artikel 2 EUV verankerten*** gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht,	(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht,

zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben. Das Programm sollte dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollten die Unionsmittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[21] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[22] und 7. März 2025[23] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert.

zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben***, unter anderem auch durch Interessenvertretung, strategische Rechtsstreitigkeiten, Kampagnen, Kommunikationsmaßnahmen und andere Kontrolltätigkeiten***. Das Programm sollte dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise geschaffen werden. ***Um die Unabhängigkeit und Nachhaltigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen zu gewährleisten, sollte das Programm eine vorhersehbare und mehrjährige Gewährung von Beiträgen zu den Betriebskosten vorsehen.*** Zu diesem Zweck sollten die Unionsmittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen **–** ***wobei Organisationen, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter einsetzen, geschlechtsspezifische Gewalt bekämpfen und sich für sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte engagieren, besondere Beachtung geschenkt werden sollte*** **–**, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[21] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[22] und 7. März 2025[23] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert***. Mit dem Programm sollten auch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) unterstützt werden.***

[21] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[22] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der EU-Charta der Grundrechte: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU

[23] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der EU-Charta der Grundrechte: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[24] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

[21] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117, https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[22] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der EU-Charta der Grundrechte: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU

[23] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der EU-Charta der Grundrechte: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[24] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Es wird betont, dass es wichtig ist, Organisationen der Zivilgesellschaft in allen Mitgliedstaaten, die sich für die Geschlechtergleichstellung einsetzen, geschlechtsspezifische Gewalt bekämpfen und die Rechte der Frauen, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, sowie der Rechte von LGBTIQ-Personen, fördern, Mittel im Rahmen des Programms zu gewähren. Dies sollte

unter anderem dann sichergestellt werden, wenn solche Organisationen mit politischem Druck, rechtlichen Einschränkungen, Kürzungen bei der Finanzierung oder Angriffen konfrontiert sind. Alle diese Maßnahmen zielen darauf ab, die zentralen Werte der Union zu fördern, und sollten daher ausnahmslos in der gesamten Union unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23b) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Zugänglichkeit des Programms für Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, nationaler und transnationaler Ebene, einschließlich lokaler Basisorganisationen der Zivilgesellschaft und solcher Organisation, die sich für die Förderung der Geschlechtergleichstellung und LGBTIQ-Rechte einsetzen, gewidmet werden. Das sollte auch die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Dritte umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass die Union eine rechtliche Konstruktion darstellt, die auf	(24) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass die Union eine rechtliche Konstruktion darstellt, die auf

der grundlegenden Prämisse beruht, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten die in Artikel 2 EUV genannten gemeinsamen Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich die Union gründet[25]. Diese Prämisse ergibt sich aus den besonderen und wesentlichen Merkmalen des Unionsrechts, darunter seiner Autonomie, die es gegenüber den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und dem Völkerrecht genießt. Diese Prämisse impliziert und rechtfertigt die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden. Daraus folgt, dass die Achtung der in Artikel 2 EUV genannten Werte durch einen Mitgliedstaat eine Voraussetzung für den Genuss aller Rechte ist, die sich aus der Anwendung der Verträge auf diesen Mitgliedstaat ergeben. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat somit bestätigt, dass er in den Bereichen, für die die Union zuständig ist, tätig werden kann, um die Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte zu gewährleisten.

[25] Dies ergibt sich direkt aus dem Gutachten des Europäischen Gerichtshofs im Verfahren 2/13, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 168.

der grundlegenden Prämisse beruht, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten die in Artikel 2 EUV genannten gemeinsamen Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich die Union gründet[25]. Diese Prämisse ergibt sich aus den besonderen und wesentlichen Merkmalen des Unionsrechts, darunter seiner Autonomie, die es gegenüber den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und dem Völkerrecht genießt. Diese Prämisse impliziert und rechtfertigt die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden. Daraus folgt, dass die Achtung der in Artikel 2 EUV genannten Werte***, einschließlich der Achtung der Geschlechtergleichstellung und der Grundrechte,*** durch einen Mitgliedstaat eine Voraussetzung für den Genuss aller Rechte ist, die sich aus der Anwendung der Verträge auf diesen Mitgliedstaat ergeben. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat somit bestätigt, dass er in den Bereichen, für die die Union zuständig ist, tätig werden kann, um die Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte zu gewährleisten.

[25] Dies ergibt sich direkt aus dem Gutachten des Europäischen Gerichtshofs im Verfahren 2/13, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 168.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(25) In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften vor Herausforderungen in Bezug auf die Demokratie stehen, wie z. B. Zunahme von Extremismus und Intoleranz, Desinformation, Informationsmanipulation und Einmischung durch feindselige Akteure ***aus dem Ausland***, ist es von größter Bedeutung, dass die Werte der Union wie die Achtung der Grundrechte, Gleichheit und Demokratie weiterhin aktiv gepflegt, geschützt, gefördert, durchgesetzt und unter den Menschen und Völkern verbreitet werden, damit diese Werte auch weiterhin das Herzstück des Unionsprojekts darstellen. Eine Verschlechterung ihres Schutzes in einem Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf die ganze Union auswirken. Deshalb ist es wichtig, dass dieses Programm zum Schutz der Werte der Union beiträgt, einschließlich der Achtung der Grundrechte, der Gleichheit und der Demokratie.

(25) In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften vor Herausforderungen in Bezug auf die Demokratie stehen, wie z. B. Zunahme von Extremismus und Intoleranz, Desinformation, Informationsmanipulation und Einmischung***, einschließlich koordinierter Kampagnen zu den Themen Gleichstellung der Geschlechter, sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte sowie LGBTIQ-Rechte,*** durch feindselige Akteure***, einschließlich Akteuren, die gegen Rechte und die Geschlechtergleichstellung agieren***, ist es von größter Bedeutung, dass die Werte der Union wie die Achtung der Grundrechte, Gleichheit***, Geschlechtergleichstellung*** und Demokratie weiterhin aktiv gepflegt, geschützt, gefördert, durchgesetzt und unter den Menschen und Völkern verbreitet werden, damit diese Werte auch weiterhin das Herzstück des Unionsprojekts darstellen. Eine Verschlechterung ihres Schutzes in einem Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf die ganze Union auswirken. Deshalb ist es wichtig, dass dieses Programm zum Schutz der Werte der Union beiträgt, einschließlich der Achtung der Grundrechte, der Gleichheit und der Demokratie. ***Besondere Aufmerksamkeit sollte der Bekämpfung koordinierter Akteure und Netzwerke gewidmet werden, die gegen die Gleichstellung der Geschlechter, gegen LGBTIQ-Personen und gegen Rechte agieren, einschließlich derjenigen, die an strategischen Rechtsstreitigkeiten, Desinformationskampagnen und Versuchen, etablierte Grundrechte zurückzudrängen, beteiligt sind. Solche koordinierten Angriffe betreffen Menschenrechtsverteidigerinnen, Journalistinnen, Wissenschaftlerinnen, gewählte Vertreterinnen und Aktivistinnen unverhältnismäßig stark und zielen darauf ab, diejenigen zum Schweigen zu bringen oder einzuschüchtern, die sich für die***

Gleichstellung der Geschlechter und die Grundrechte einsetzen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturgefahren, Klima- und Umweltkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen kommt es entscheidend darauf an, dass die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten verbessert wird, Krisen zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte daher die Bildung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Krisenvorsorge unterstützen und so die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft stärken.	(26) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturgefahren, Klima- und Umweltkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen kommt es entscheidend darauf an, dass die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten verbessert wird, Krisen zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren***, und zwar in einer geschlechtergerechten, intersektionalen und inklusiven Weise***. Das Programm sollte daher die Bildung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Krisenvorsorge unterstützen und so die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft stärken. ***Die im Rahmen des Programms unterstützten Krisenvorsorge- und Krisenreaktionsmaßnahmen sollten einen geschlechtersensiblen und intersektionalen Ansatz umfassen, in dem festgestellt wird, dass Frauen, Mädchen und marginalisierte Menschen, insbesondere diejenigen, die mehrfachen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, unverhältnismäßig stark von Krisen, einschließlich klimabedingter Katastrophen, bewaffneter Konflikte und wirtschaftlicher Schocks, betroffen sind.***

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Demokratie und demokratische Institutionen zu stärken, die demokratische Vorsorge und Resilienz zu verbessern, das Engagement, die Teilhabe und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte zu fördern und ihnen die Ausübung ihrer Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen zu erleichtern. Ferner sollte das Programm dazu beitragen, kritisches Denken, Bürgerbeteiligung und Demokratie durch lebensbegleitende Bildung zu fördern, damit alle Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland sowie Desinformation zu erkennen.	(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Demokratie und demokratische Institutionen zu stärken, die demokratische Vorsorge und Resilienz zu verbessern, das Engagement, die Teilhabe und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte zu fördern und ihnen die Ausübung ihrer Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen zu erleichtern. ***Besondere Aufmerksamkeit sollte der Förderung einer ausgewogenen politischen Vertretung von Frauen und Männern und der Beseitigung struktureller Hindernisse gewidmet werden, die Frauen, einschließlich junger Frauen und Frauen aus unterrepräsentierten Gruppen, daran hindern, uneingeschränkt an demokratischen Prozessen teilzunehmen.*** Ferner sollte das Programm dazu beitragen, kritisches Denken, Bürgerbeteiligung und Demokratie durch lebensbegleitende Bildung zu fördern, damit alle Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland sowie Desinformation zu erkennen. ***Mit dem Programm sollten auch Maßnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, Belästigung und Online-Missbrauch unterstützt werden, denen Frauen im öffentlichen Leben, Journalistinnen,***

Menschenrechtsverteidigerinnen und gewählte Vertreterinnen ausgesetzt sind.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Die Kommission sollte in den von diesem Programm erfassten Bereichen für die Gesamtkohärenz und die Kohärenz mit den Zielen der Union im Hinblick auf die Geschlechtergleichstellung sowie Komplementarität und Synergieeffekte mit der Arbeit der Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union – insbesondere dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte – sorgen und die diesbezügliche Arbeit anderer nationaler und internationaler Akteure berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Das Programm soll – unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der Tätigkeiten und Prioritäten – gemäß der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für den	(35) Das Programm soll – unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der Tätigkeiten und Prioritäten – gemäß der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für den

Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.	Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter ***und der durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung*** gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, ***unter anderem durch die Anwendung gleichstellungsorientierter Analysen und geschlechterdifferenzierter Folgenabschätzung, sowie*** Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Das Programm sollte im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 10 AEUV in allen seinen Tätigkeiten die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und des Diskriminierungsverbots fördern. Die Gleichstellung der Geschlechter sollte in jeder Phase der Gestaltung, Umsetzung, Überwachung, Berichterstattung, Evaluierung und Prüfung des Finanzierungszyklus berücksichtigt werden. Bei einer Zwischenevaluierung und einer abschließenden Evaluierung

des Programms sollten die geschlechtsspezifischen Auswirkungen bewertet werden, um beurteilen zu können, inwieweit es zur Geschlechtergleichstellung beiträgt, und um beurteilen zu können, ob es unbeabsichtigte negative Auswirkungen auf die Geschlechtergleichstellung hat. In diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Art und des unterschiedlichen Umfangs der Tätigkeiten der verschiedenen Programmbereiche ist es wichtig, dass die von den Projektträgern gesammelten Einzeldaten nach biologischem/sozialen Geschlecht und nach Indikatoren in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung aufgeschlüsselt werden, wann immer dies möglich ist. Es ist auch wichtig, die Antragsteller darüber zu informieren, wie die Geschlechtergleichstellung berücksichtigt werden kann, einschließlich über die Nutzung von Instrumenten für die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, auch, soweit erforderlich, durch die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung und Bewertungen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Bei der Konsultation von Sachverständigen und Akteuren sollte für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gesorgt werden.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35b) Die bereichsübergreifende Einbeziehung der

Geschlechtergleichstellung in alle Aktionsbereiche des Programms, einschließlich Kultur und MEDIA+, ist von entscheidender Bedeutung, um die Politikkohärenz und die wirksame Umsetzung der Werte der Union sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Das Programm sollte auch die Rolle der Programmkontaktstellen unterstützen, die die Mitgliedstaaten einrichten können und die Antragsteller in Bezug auf Finanzierungsmöglichkeiten und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit beraten und unterstützen und so zur Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung des Programms im Einklang mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] beitragen sollten. Die Programmkontaktstellen sollten ihre Aufgaben unabhängig und ohne Einmischung der Behörden in ihre Entscheidungsfindung wahrnehmen und sollten selbst keine Verantwortung für die Verwaltung des Programms ***tragen***[33].	(36) Das Programm sollte auch die Rolle der Programmkontaktstellen unterstützen, die die Mitgliedstaaten einrichten können und die Antragsteller in Bezug auf Finanzierungsmöglichkeiten und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit beraten und unterstützen und so zur Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung des Programms im Einklang mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] beitragen sollten. Die Programmkontaktstellen sollten ihre Aufgaben unabhängig und ohne Einmischung der Behörden in ihre Entscheidungsfindung wahrnehmen und sollten selbst keine Verantwortung für die Verwaltung des Programms ***tragen***[25]***. Die Programmkontaktstellen sollten sicherstellen, dass kleine Organisationen, Basisorganisationen und von Frauen geführte Organisationen, einschließlich Organisationen, die in abgelegenen oder unterversorgten Gebieten tätig sind, Zugang zu Informationen haben.***
[33] Durch das Programm wird auch die Einrichtung von Kontaktstellen in den teilnehmenden Ländern unterstützt, um das	[33] Durch das Programm wird auch die Einrichtung von Kontaktstellen in den teilnehmenden Ländern unterstützt, um das

Programm auf nationaler Ebene besser bekannt zu machen, einschlägige Informationen über die verschiedenen Arten der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Unionspolitik zu geben und den Akteuren bei der Beantragung von Unterstützung aus dem Programm zur Seite zu stehen. Die Kontaktstellen führen ihre Tätigkeiten zur Verbesserung der Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung der Programmergebnisse im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX durch, in der die Vorschriften über den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie die für alle Unionsprogramme geltenden Vorschriften in Bezug auf Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen, insbesondere auch die Pflichten der Begünstigten und Durchführungspartner, festgelegt sind.	Programm auf nationaler Ebene besser bekannt zu machen, einschlägige Informationen über die verschiedenen Arten der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Unionspolitik zu geben und den Akteuren bei der Beantragung von Unterstützung aus dem Programm zur Seite zu stehen. Die Kontaktstellen führen ihre Tätigkeiten zur Verbesserung der Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung der Programmergebnisse im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX durch, in der die Vorschriften über den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie die für alle Unionsprogramme geltenden Vorschriften in Bezug auf Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen, insbesondere auch die Pflichten der Begünstigten und Durchführungspartner, festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Mit dieser Verordnung wird das Programm für 2028 bis 2034 eingerichtet, das den mit den Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818 für den Zeitraum 2021 bis 2027 eingerichteten Programmen nachfolgt. Die Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818 sollten daher aufgehoben werden —	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die ***Inklusion, die*** Gleichstellung, die ***Gleichstellung der Geschlechter, die Vielfalt, die Teilhabe, die*** aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken. ***Das Programm trägt dazu bei, die Gleichstellung der Geschlechter und inklusive Gesellschaften zu fördern, aktiv gegen Geschlechterstereotypen vorzugehen und die wirksame Teilhabe von Frauen in all ihrer Vielfalt, LGBTIQ-Personen, Menschen mit Behinderungen, Personen, die Minderheiten angehören, und sozial ausgegrenzten Gruppen zu fördern, unter anderem durch den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen dieses Programms.***

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Leistung eines Beitrags zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen, zur grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur	i) Leistung eines Beitrags zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen, zur grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur

grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke und gleichzeitige Stärkung der sozialen, wirtschaftlichen und internationalen Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft („Kultur“);	grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke ***sowie Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Teilhabe von Frauen und marginalisierten Gruppen*** und gleichzeitige Stärkung der sozialen, wirtschaftlichen und internationalen Dimension der Kultur- und Kreativwirtschaft („Kultur“);

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Buchstabe ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Leistung eines Beitrags zu einem freien, tragfähigen und vielfältigen Informationsökosystem der Union, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen und die Bekämpfung von Desinformation („Nachrichten“);	ii) Leistung eines Beitrags zu einem freien, tragfähigen und vielfältigen Informationsökosystem der Union, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen und die Bekämpfung von Desinformation***, einschließlich geschlechtsspezifischer Desinformation, sowie Förderung sicherer Räume im Internet*** („Nachrichten“);

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

c) der Aktionsbereich „Demokratie, Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV+) soll	c) der Aktionsbereich „Demokratie, Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte***, Geschlechtergleichstellung*** und Werte“ (CERV+) soll

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte, der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung sowie der in den Verträgen verankerten Rechte der ***Unionsbürgerinnen und -bürger*** beitragen, einschließlich der Freizügigkeit der ***Bürgerinnen und*** Bürger, und die Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft stärken („Rechte, Gleichstellung, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“);	i) zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte, der Gleichstellung***, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung,*** und der Nichtdiskriminierung sowie der in den Verträgen ***und der Charta*** verankerten Rechte der ***EU-Bürger*** beitragen, einschließlich der Freizügigkeit der Bürger, und die Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft stärken („Rechte, Gleichstellung***, Gleichstellung der Geschlechter***, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“);

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Buchstabe ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie von Gewalt gegen Kinder und andere entsprechend gefährdete Gruppen beitragen (Initiative „Daphne“);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Buchstabe iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Leistung eines Beitrags zur Stärkung der demokratischen Teilhabe und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit („Demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit“).	iii) Leistung eines Beitrags zur Stärkung der demokratischen Teilhabe und ***des Engagements, zur Förderung der Inklusivität und der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und*** zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit („Demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit“).

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) der Aktionsbereich Daphne soll
	i) zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich digitaler Gewalt, Gewalt gegen Kinder, einschließlich Cybermobbing, und Gewalt gegen andere gefährdete Gruppen beizutragen („Nulltoleranz gegenüber geschlechtsspezifischer Gewalt“);

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um die größtmögliche Wirkung zu erzielen und Synergien zwischen den in Absatz 2 genannten Aktionsbereichen zu verstärken, unterstützt das Programm bereichsübergreifende und horizontale Tätigkeiten, die zur Erreichung des in Absatz 1 genannten allgemeinen Ziels beitragen, insbesondere durch die Entwicklung von Synergien zwischen Kultur, Medien und Zivilgesellschaft und durch die Förderung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit und Innovation.	(3) Um die größtmögliche Wirkung zu erzielen und Synergien zwischen den in Absatz 2 genannten Aktionsbereichen zu verstärken, unterstützt das Programm bereichsübergreifende und horizontale Tätigkeiten, die zur Erreichung des in Absatz 1 genannten allgemeinen Ziels beitragen, insbesondere durch die Entwicklung von Synergien zwischen Kultur, Medien und Zivilgesellschaft und durch die Förderung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit und Innovation. ***Das Ziel der Förderung von Synergien zwischen den Zielen von AgoraEU darf jedoch durch die Förderfähigkeit oder Bewertung von Projektvorschlägen, die sich ausschließlich auf ein einziges Ziel von AgoraEU konzentrieren, nicht beeinträchtigt, benachteiligt oder anderweitig eingeschränkt werden. Durch bereichsübergreifende und horizontale Tätigkeiten dürfen die in Artikel 2 EUV und in der Charta verankerten Werte der EU weder direkt noch indirekt untergraben werden. Diese Tätigkeiten zielen auch auf die Förderung der sozialen Inklusion und der Gleichstellung ab.***

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der	b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der

Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;	Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement***, und gleichzeitig Bekämpfung von geschlechtsspezifischen Ungleichheiten in der Kulturbranche***;

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung der Entwicklung der Kulturpolitik durch Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren auf Unionsebene und Verbesserung der Faktengrundlage durch verstärkte Datenerhebung und -analyse sowie Pilotmaßnahmen;	e) Förderung der Entwicklung der Kulturpolitik durch Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren auf EU-Ebene und Verbesserung der Faktengrundlage durch verstärkte Datenerhebung und -analyse ***einschließlich nach Geschlecht und sozialem Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und Indikatoren der Gleichstellung der Geschlechter,*** sowie Pilotmaßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Einzelziels „Kultur“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und trägt zur Verbesserung ***der*** Arbeitsbedingungen der Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden bei.	Die Umsetzung des Einzelziels „Kultur“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und trägt zur Verbesserung ***sicherer und fairer*** Arbeitsbedingungen der Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden bei. ***Dies trägt auch zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der sozialen Inklusion und einer stärkeren Beteiligung von***

Frauen und schutzbedürftigen Gruppen sowie zur Bekämpfung von struktureller Diskriminierung und Rassismus bei.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Aufbau eines Publikums für europäische audiovisuelle Werke, unter anderem durch ein Netz europäischer Kinos, Festivals und Informationskampagnen, wobei insbesondere junge ***Europäerinnen*** und ***Europäer*** sowie unterversorgte Gemeinschaften angesprochen werden sollen;	c) Aufbau eines Publikums für europäische audiovisuelle Werke, unter anderem durch ein Netz europäischer Kinos, Festivals und Informationskampagnen, wobei insbesondere junge ***Europäer, Frauen*** und ***Mädchen*** sowie unterversorgte Gemeinschaften angesprochen werden sollen;

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Unterstützung der Entwicklung und des Aufbaus von Prototypen europäischer Videospiele und immersiver Inhalte, unter anderem durch Markttests, Werbung, bessere Auffindbarkeit, auf das Publikum ausgerichtete Strategien und Vertrieb über alle Plattformen;	d) Unterstützung der Entwicklung und des Aufbaus von Prototypen europäischer Videospiele***, insbesondere solche, die zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechte beitragen,*** und immersiver Inhalte, unter anderem durch Markttests, Werbung, bessere Auffindbarkeit, auf das Publikum ausgerichtete Strategien und Vertrieb über alle Plattformen;

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung der Talententwicklung, Unterstützung des Zugangs zu Finanzmitteln, Austausch und Vernetzung zwischen Unternehmen, Einführung innovativer Instrumente und Geschäftsmodelle sowie medienübergreifender Verwertungsstrategien für geistiges Eigentum, insbesondere als Reaktion auf kreative, marktbezogene und technologische Verschiebungen;	e) Förderung der Talententwicklung, ***darunter Frauen in Führungspositionen und in Unternehmen des audiovisuellen Sektors,*** Unterstützung des Zugangs zu Finanzmitteln, Austausch und Vernetzung zwischen Unternehmen, Einführung innovativer Instrumente und Geschäftsmodelle sowie medienübergreifender Verwertungsstrategien für geistiges Eigentum, insbesondere als Reaktion auf kreative, marktbezogene und technologische Verschiebungen;

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Einzelziels „Audiovisuelles“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und unter Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen aus den Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten.	Die Umsetzung des Einzelziels „Audiovisuelles“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und unter Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen aus den Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten. ***Dies trägt auch zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der sozialen Inklusion und einer stärkeren Beteiligung von Frauen und schutzbedürftigen Gruppen sowie zur Bekämpfung von struktureller Diskriminierung und Rassismus bei.***

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz von Nachrichtenmedien und Journalisten, insbesondere dort, wo sie bedroht werden, sowie Überwachung, Bewertung und Bewältigung von Risiken für die Freiheit und den Pluralismus der Medien im Binnenmarkt und Förderung journalistischer und redaktioneller Standards;	a) Schutz von Nachrichtenmedien und Journalisten, insbesondere ***Frauen, und vor allem*** dort, wo sie ***unter anderem im digitalen Raum*** bedroht ***und schikaniert*** werden, sowie Überwachung, Bewertung und Bewältigung von Risiken für die Freiheit und den Pluralismus der Medien im Binnenmarkt***, Aufdeckung von und Berichterstattung über Korruption,*** und Förderung journalistischer und redaktioneller Standards;

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verbesserung der Produktion, des Vertriebs und des Konsums professioneller journalistischer Inhalte, einschließlich der Berichterstattung über ***Unionsangelegenheiten***, des investigativen Journalismus, lokaler Nachrichten und Medien, die dem öffentlichen Interesse dienen;	b) Verbesserung der Produktion, des Vertriebs und des Konsums professioneller journalistischer Inhalte ***gemäß europäischen und internationalen Standards***, einschließlich der Berichterstattung über ***EU-Angelegenheiten***, des investigativen Journalismus, lokaler Nachrichten und Medien, die dem öffentlichen Interesse dienen;

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verbesserung der Zusammenarbeit und Förderung von Maßnahmen zur Überwachung und Bewahrung des ***Online-Informationsraums***, einschließlich der Aufdeckung und Bekämpfung von Desinformation, Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland, wodurch ein Beitrag zur Stärkung der Resilienz in der gesamten ***Union*** geleistet wird;	d) Verbesserung der Zusammenarbeit und Förderung von Maßnahmen zur Überwachung und Bewahrung des ***digitalen Informationsraums***, einschließlich der Aufdeckung und Bekämpfung von Desinformation, ***darunter geschlechtsspezifische Desinformation und gleichstellungsfeindliche Narrative, die sich gegen Frauen, LGBTIQ und Gleichstellungsmaßnahmen richten,*** Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland, wodurch ein Beitrag zur Stärkung der Resilienz in der gesamten ***EU*** geleistet wird;

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung von ***Tätigkeiten*** im Bereich der ***Digital-*** und Medienkompetenz, ***um es den*** Bürgerinnen und ***Bürgern***, einschließlich junger Menschen, ***zu ermöglichen, ein kritisches Verständnis des Informationsökosystems*** zu ***entwickeln*** und ***an den Tag*** zu ***legen***;	e) Förderung von ***Tätigkeiten*** im Bereich der ***Digital-*** und Medienkompetenz, ***einschließlich der Sensibilisierung für Geschlechterstereotypen und anderer schädlicher Stereotypen und deren Bekämpfung sowie für geschlechtsspezifische Desinformation und Gewalt im Internet und deren Bekämpfung um es den Bürgern***, einschließlich junger Menschen, ***zu ermöglichen, ein kritisches Verständnis des Informationsökosystems*** zu ***entwickeln*** und ***an den Tag*** zu ***legen***;

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Einzelziels „Nachrichten“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der redaktionellen Unabhängigkeit und der professionellen Standards der Medien.	Die Umsetzung des Einzelziels „Nachrichten“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der redaktionellen Unabhängigkeit und der professionellen Standards der Medien. ***Dies trägt auch zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der sozialen Inklusion und einer stärkeren Beteiligung von Frauen und schutzbedürftigen Gruppen sowie zur Bekämpfung von struktureller Diskriminierung und Rassismus bei.***

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Rechte, Gleichstellung, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft	Rechte, Gleichstellung, ***Gleichstellung der Geschlechter,*** Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Aktionsbereich CERV+ liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Rechte,	Im Aktionsbereich CERV+ liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Rechte, Gleichstellung, ***Gleichstellung der***

Gleichstellung, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“ auf Folgendem:

Geschlechter, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“ auf Folgendem:

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Förderung der Gleichstellung und Verhütung und Bekämpfung ***von*** Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ***sowie*** aller Formen von Rassismus und Intoleranz;	a) Förderung der Gleichstellung und Verhütung und Bekämpfung ***struktureller Ungleichheiten und*** Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ***Hautfarbe, der*** ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung***, der Geschlechtsidentität, der Geschlechtsmerkmale und*** aller Formen von Rassismus und Intoleranz***, einschließlich Fremdenfeindlichkeit, Homophobie, Lesbophobie, Biphobie, Transphobie und Interphobie, sowie Bekämpfung von Mehrfachdiskriminierung und sich überschneidender Diskriminierungen***;

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Schutz und Förderung der Rechte des Kindes;	d) Schutz und Förderung der Rechte des Kindes ***und Bekämpfung des Cybermobbings***;

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Förderung eines lebendigen zivilgesellschaftlichen Raums durch den Aufbau der Kapazitäten von und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und andere einschlägige Akteure, die auf allen Ebenen aktiv für den Schutz und die Förderung der im Vertrag ***verankerten Rechte sowie die Sensibilisierung*** der ***Bürgerinnen und Bürger dafür***, für ***die Förderung*** der ***demokratischen Resilienz, Nichtdiskriminierung und Gleichstellung in*** der EU, ***für die allgemeineren Werte*** der ***Union wie die Achtung*** der ***Grundrechte***, ***die Rechtsstaatlichkeit*** und ***die Demokratie sowie für den Schutz und die Förderung der Achtung der Charta*** eintreten.	f) Förderung eines lebendigen zivilgesellschaftlichen Raums durch den Aufbau der Kapazitäten von und die Bereitstellung ***zugänglicher, vorhersehbarer und mehrjähriger*** finanzieller Unterstützung für Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und andere einschlägige Akteure ***(unter anderem durch die Vergabe von Beiträgen zu den Betriebskosten)***, die auf allen Ebenen aktiv für den Schutz und die Förderung der im Vertrag ***und*** der ***Charta verankerten Rechte***, ***sowie*** für ***den Schutz*** der ***Rechte*** der EU, ***einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gleichheit, einschließlich*** der ***Gleichstellung*** der ***Geschlechter***, und ***Nichtdiskriminierung,*** eintreten.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Daphne	
Im Aktionsbereich CERV+ liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Daphne“ auf Folgendem:	
a) Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen, häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Kinder, junge und	

ältere Menschen, LGBTIQ-Personen, Menschen mit Behinderungen und andere gefährdete Gruppen auf allen Ebenen;

b) Schutz und Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von in Buchstabe a genannter Gewalt;

c) Unterstützung der Erreichung der Ziele des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz und Förderung der Rechte der Unionsbürgerschaft sowie der Beteiligung ***der Bürgerinnen und*** Bürger am demokratischen und zivilgesellschaftlichen Leben der ***Union*** und Unterstützung offener, resilienter, auf Rechten und Gleichstellung beruhender Gesellschaften auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit;	a) Schutz und Förderung der Rechte der Unionsbürgerschaft sowie der Beteiligung ***und des Engagements der*** Bürger am demokratischen und zivilgesellschaftlichen Leben der ***EU, insbesondere die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am politischen und öffentlichen Leben,*** und Unterstützung offener, resilienter, auf Rechten und Gleichstellung ***sowie Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung*** beruhender Gesellschaften auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit;

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Förderung des Bürgerbewusstseins und eines besseren Verständnisses der ***Union***, ihrer gemeinsamen Geschichte, ihres gemeinsamen Gedächtnisses und ihrer Vielfalt, um gegenseitiges Verständnis und Toleranz voranzubringen.	c) Förderung des Bürgerbewusstseins und eines besseren Verständnisses der ***EU***, ihrer gemeinsamen Geschichte, ihres gemeinsamen Gedächtnisses und ihrer Vielfalt***, einschließlich des Beitrags von Frauen- und LGBTIQ-Bewegungen zu den Werten der EU wie Demokratie, Grundrechte und Gleichheit***, um gegenseitiges Verständnis und Toleranz voranzubringen.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IV a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	IVa) Aktionsbereich Daphne

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Aktionsbereich Daphne
	Im Aktionsbereich Daphne liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Nulltoleranz gegenüber geschlechtsspezifischer Gewalt“ auf Folgendem:
	a) Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt,

einschließlich digitale, wirtschaftliche und neu auftretende Formen der Gewalt im Internet, gegen Frauen und Mädchen, häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Kinder, junge und ältere Menschen, LGBTIQ, Menschen mit Behinderungen und andere gefährdete Gruppen auf allen Ebenen;

b) Schutz und Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen und Frauen im öffentlichen Leben, die aufgrund ihres Geschlechts ins Visier genommen werden, und der Opfer von Gewalt gemäß Buchstabe a, unter anderem durch die Förderung von Unterstützungsdiensten für Frauen und anderen Basisorganisationen mit Fachwissen, die Überlebende von Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifischer Gewalt direkt unterstützen;

c) Unterstützung der Erreichung der Ziele des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) in der EU und der Richtlinie (EU) 2024/1385.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sektorenübergreifende Zusammenarbeit und Innovation in Kultur, Medien und Zivilgesellschaft sowie Schutz der Integrität des öffentlichen Diskurses, wodurch die demokratische Resilienz, die gesellschaftliche Vorsorge und das kulturelle und zivilgesellschaftliche Engagement gestärkt werden;	a) sektorenübergreifende Zusammenarbeit und Innovation in Kultur, Medien und Zivilgesellschaft sowie Schutz der Integrität des öffentlichen Diskurses, ***darunter der Schutz vor geschlechtsspezifischer Desinformation,*** wodurch die demokratische Resilienz, die gesellschaftliche Vorsorge und das

kulturelle und zivilgesellschaftliche Engagement gestärkt werden;

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***verantwortungsvolle Nutzung*** innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, sowie Kompetenzentwicklung und Kapazitätsaufbau ***nach sektorenübergreifenden Ansätzen***;	b) ***verantwortungsvolle, ethische und transparente Nutzung*** innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, ***wobei sicherzustellen ist, dass diese Technologien weder geschlechtsspezifische Vorurteile und Diskriminierung reproduzieren oder verstärken und außerdem zu deren Bekämpfung beitragen,*** sowie Kompetenzentwicklung und Kapazitätsaufbau ***nach sektorübergreifenden Ansätzen***;

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung ***einschlägiger*** Rechtsvorschriften und ***Strategien*** der Union auf den ***Gebieten*** der Kultur, Medien und Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Interessenträgern***;***	c) Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung ***einschlägiger*** Rechtsvorschriften und Strategien der EU***, einschließlich der Überwachung ihrer Auswirkungen*** auf ***die Gleichstellung der Geschlechter und der Angleichung an die in*** den ***Verträgen, der Charta und den geltenden internationalen Menschenrechtsübereinkommen verankerten Werte*** der E***U auf den***

Gebieten Kultur, Medien und Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Interessenträgern***.***

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, einschließlich der systematischen Nutzung geschlechtsspezifischer Folgenabschätzungen, des Schutzes und der Förderung der uneingeschränkten Wahrnehmung der Rechte von Frauen, der aktiven Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und gleichstellungsfeindlichen Narrativen sowie der Bekämpfung von Mehrfachdiskriminierung und sich überschneidenden Diskriminierungen.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Finanzierung bereichsübergreifender und horizontaler Prioritäten und Tätigkeiten richtet sich nach ihrer Art und ihrem Umfang.	Die Finanzierung bereichsübergreifender und horizontaler Prioritäten und Tätigkeiten richtet sich nach ihrer Art und ihrem Umfang. ***Durch das Ziel der Förderung von Synergien zwischen den Zielen von AgoraEU darf jedoch die***

Förderfähigkeit oder Bewertung von Projektvorschlägen, die sich ausschließlich auf ein einziges Ziel von AgoraEU konzentrieren, nicht beeinträchtigt, benachteiligt oder anderweitig eingeschränkt werden. Durch bereichsübergreifende und horizontale Tätigkeiten dürfen die in Artikel 2 EUV und in der Charta verankerten Werte der EU weder direkt noch indirekt untergraben werden. Diese Tätigkeiten zielen auch darauf ab, soziale Ausgrenzung und Ungleichheiten zu bekämpfen.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Aus dem in Absatz 1 festgelegten Betrag werden den folgenden Zielen die folgenden Richtbeträge zugewiesen:
	a) mindestens 41,9 % der Finanzausstattung werden für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 7, Artikel 8 (Aktionsbereich CERV+) und Artikel 9 (Aktionsbereich Daphne) bereitgestellt;

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Aus dem in Absatz 1a festgelegten Betrag werden den folgenden Zielen die folgenden Richtbeträge zugewiesen:

a) mindestens 40 % zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt auf allen Ebenen (Aktionsbereich Daphne),

b) Mindestens 15 % zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Rolle der Frau sowie Schutz und Förderung der uneingeschränkten Wahrnehmung der Rechte durch Frauen;

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Aus den für Artikel 7, Artikel 8 (Aktionsbereich CERV+) und Artikel 9 (Aktionsbereich Daphne) festgelegten Beträgen werden mindestens 60 % für die Unterstützung von Tätigkeiten zivilgesellschaftlicher Organisationen bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Finanzierungsmodalitäten
	(1) Gemäß Artikel 183 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist im Rahmen des

Programms die berechenbare Gewährung von Beiträgen zu den Betriebskosten an Organisationen der Zivilgesellschaft vorgesehen, die an der Entwicklung, Durchführung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und der Politik der EU beteiligt und in erster Linie in den von den Aktionsbereichen CERV+ und Daphne gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 abgedeckten Bereichen tätig sind, damit für die Unabhängigkeit und Tragfähigkeit dieser Organisationen gesorgt wird.

(2) Das Programm bietet die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung Dritter, um die Zugänglichkeit der Aktionsbereiche CERV+ und Daphne für Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene, einschließlich lokaler Basisorganisationen der Zivilgesellschaft, sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Programm leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.	(1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Programm leisten. ***Diese zusätzlichen Beiträge werden gemäß den Zielen des Programms, einschließlich seiner Verpflichtung zur Gleichstellung der Geschlechter und zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung eingesetzt.*** Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im

Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden.	(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. ***Ihre Verwendung steht im Einklang mit den in Artikel 2 EUV genannten Werten der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung.*** Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der ***Union*** durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein ***Unionsbeitrag*** bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen ***Unionsprogramms*** gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Werden alle ***Unionsbeiträge*** auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem ***Unionshaushalt*** die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.	(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der ***EU*** durchgeführt. ***Diese Synergien werden in voller Übereinstimmung mit den in Artikel 3 festgelegten Zielen und den in Artikel 10 genannten bereichsübergreifenden Prioritäten, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, umgesetzt.*** Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein ***EU-Beitrag*** bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen ***EU-Programms*** gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Werden alle ***EU-Beiträge*** auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem ***EU-Haushalt*** die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können in direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der ***Union***, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der ***Union*** gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 12 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.	(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können in direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der ***EU***, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der ***EU*** gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 12 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein***, wobei für eine ausgewogene Geschlechterverteilung in seiner Zusammensetzung gesorgt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Sicherstellung der Einhaltung der in Artikel 2 EUV genannten Werte der EU, einschließlich der Gleichstellung der

Geschlechter und der Nichtdiskriminierung;

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Assoziierungsabkommen über die Beteiligung an dem in Artikel 3 genannten Einzelziel „Audiovisuelles“ tragen der Lage des audiovisuellen Marktes in dem betreffenden Land Rechnung, einschließlich der Nähe seines Rechtsrahmens zum Besitzstand der ***Union*** im Bereich der audiovisuellen Medien und des Zugangs zu gleichwertigen Förderregelungen, insbesondere im Hinblick auf andere europäische Länder. Die mit den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ländern geschlossenen Abkommen machen es erforderlich, deren nationale Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2010/13/EU anzugleichen, um die Teilnahme am Einzelziel „Audiovisuelles“ zu ermöglichen.	(3) Die Assoziierungsabkommen über die Beteiligung an dem in Artikel 3 genannten Einzelziel „Audiovisuelles“ tragen der Lage des audiovisuellen Marktes in dem betreffenden Land Rechnung, einschließlich der Nähe seines Rechtsrahmens zum Besitzstand der ***EU*** im Bereich der audiovisuellen Medien und des Zugangs zu gleichwertigen Förderregelungen, insbesondere im Hinblick auf andere europäische Länder. Die mit den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ländern geschlossenen Abkommen machen es erforderlich, deren nationale Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2010/13/EU ***und einschlägige EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf die Grundrechte und das Diskriminierungsverbot*** anzugleichen, um die Teilnahme am Einzelziel „Audiovisuelles“ zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Für die Zwecke des Artikels 153 Absatz 3 der Verordnung (EU,	(7) Für die Zwecke des Artikels 153 Absatz 3 der Verordnung (EU,

Euratom) 2024/2509 kann sich der Evaluierungsausschuss ganz oder teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen zusammensetzen.	Euratom) 2024/2509 kann sich der Evaluierungsausschuss ganz oder teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen zusammensetzen. ***Bei der Zusammensetzung des Evaluierungsausschusses ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.***

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bei Stellen, die eine Förderung im Aktionsbereich „Kreatives Europa – Kultur“ des Programms beantragen und in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben, wird davon ausgegangen, dass sie über die erforderlichen finanziellen, fachlichen und administrativen Kapazitäten verfügen, um Tätigkeiten im Rahmen des Programms durchzuführen. Es wird nicht von ihnen verlangt, diese Kapazitäten durch weitere Unterlagen nachzuweisen.	(8) Bei Stellen, die eine Förderung im Aktionsbereich „Kreatives Europa – Kultur“ des Programms beantragen und in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben, wird davon ausgegangen, dass sie über die erforderlichen finanziellen, fachlichen und administrativen Kapazitäten verfügen, um Tätigkeiten im Rahmen des Programms durchzuführen. Es wird nicht von ihnen verlangt, diese Kapazitäten durch weitere Unterlagen nachzuweisen. ***Die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt in nicht diskriminierender Weise und dabei dürfen von Frauen geführte Organisationen nicht benachteiligt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Arten von Maßnahmen
	Für eine Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung kommen Maßnahmen in Betracht, die zur Verwirklichung eines in Artikel 3 aufgeführten spezifischen Ziels beitragen. Insbesondere die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten kommen für eine Finanzierung infrage.

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms.	(1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele***, darunter die Gleichstellung der Geschlechter und andere in Artikel 10 aufgeführte bereichsübergreifende Prioritäten,*** im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU,	Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU,

Euratom) 2024/2509. In den Arbeitsprogrammen werden gegebenenfalls die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der ***Unionsunterstützung*** festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.	Euratom) 2024/2509. ***In den Arbeitsprogrammen wird angegeben, wie die in Artikel 3 genannten Ziele und die in Artikel 10 genannten bereichsübergreifenden Prioritäten, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, umgesetzt werden.*** In den Arbeitsprogrammen werden gegebenenfalls die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der ***EU-Unterstützung*** festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.
	Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG I
	IM RAHMEN DES PROGRAMMS UNTERSTÜTZTE TÄTIGKEITEN
	Die in Artikel 2 festgelegten allgemeinen und spezifischen Ziele des Programms werden insbesondere durch Unterstützung folgender Tätigkeiten verfolgt:
	(1) Sensibilisierung, Förderung und Verbreitung von Informationen im Rahmen der unter das Programm fallenden Bereiche und Ziele zur Verbesserung der Kenntnisse in Bezug auf die Rechte und Werte und die damit zusammenhängenden Strategien;
	(2) gegenseitiges Lernen und Austausch bewährter Verfahren zwischen den Akteuren, um die Kenntnisse und das gegenseitige Verständnis zu verbessern;
	(3) analytische und Überwachungstätigkeiten, um in den Programmbereichen ein besseres Verständnis der Lage in den

Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene zu erreichen und um die Umsetzung des EU-Rechts und der Strategien der EU und die Einhaltung der Werte der EU in den Mitgliedstaaten zu verbessern, wie etwa durch die Erhebung von Daten und Statistiken; die Entwicklung gemeinsamer Methoden und erforderlichenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten, Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen, Evaluierungen, Folgenabschätzungen und die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial;

(4) Schulung einschlägiger Akteure zur Verbesserung der Kenntnisse über die unter die einzelnen Programmbereiche fallenden Strategien und Rechte;

(5) Entwicklung und Pflege von Instrumenten der Informations- und Kommunikationstechnologie;

(6) Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und gemeinnützigen Akteuren, die in den Programmbereichen tätig sind, damit

(a) ihre Reaktionsfähigkeit gestärkt wird und für alle Bürger ein angemessener Zugang zu ihren Dienstleistungen und ihren Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten sichergestellt wird;

(b) Interessenvertretungsaktivitäten zur Förderung der Rechte, wodurch auch der Schutz und die Förderung der Werte der EU und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden sowie zum demokratischen Dialog, zur Transparenz und zur verantwortungsvollen Verwaltung – auch in Fällen, in denen der Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft abnimmt – beigetragen wird;

(7) Steigerung des Bewusstseins der Bürger, insbesondere junger Menschen,

für die Kultur, das Kulturerbe, die Identität und die Geschichte Europas, auch in Bezug auf totalitäre und autoritäre Regime und andere prägende Abschnitte der jüngeren Geschichte Europas, um das Geschichtsbewusstsein und das Engagement der Bürger Europas für die EU zu stärken und Toleranz, gegenseitiges Verständnis, den interkulturellen Dialog und die Achtung der Vielfalt zu fördern;

(8) Begegnungsmöglichkeiten für Bürger verschiedener Nationalitäten und aus unterschiedlichen Kulturen durch Ermöglichung der Teilnahme an städtepartnerschaftlichen Aktivitäten und Projekten der Zivilgesellschaft, um so die Voraussetzungen für einen besseren von der Basis ausgehenden Ansatz zu schaffen und bürgerschaftliche und demokratische Beteiligung zu stärken;

(9) Förderung und Erleichterung der aktiven und inklusiven Teilhabe am Aufbau einer demokratischeren Europäischen Union sowie Sensibilisierung für Rechte und Werte durch die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft;

(10) Ausbau der Kapazitäten europäischer Netzwerke zur Förderung und Weiterentwicklung des EU-Rechts sowie der Werte, der politischen Ziele und der Strategien der EU;

(11) Finanzierung der technischen und organisatorischen Unterstützung für die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/788 und damit Unterstützung der Bürger bei der Ausübung ihres Rechts, europäische Bürgerinitiativen vorzuschlagen und zu unterstützen;

(12) Verbesserung der Kenntnisse über das Programm und Verbreitung und Übertragbarkeit seiner Ergebnisse sowie Förderung seiner Außenwirkung, unter anderem durch Einrichtung und

Unterstützung von Kontaktstellen für das Programm.

Or. en

ANHANG: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Verfasserin der Stellungnahme, dass sie in ihre Stellungnahme Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die sie bei der Vorbereitung des Entwurfs einer Stellungnahme von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
Centre for reproductive rights End FGM European Network Equipop European Disability Forum (EDF) European Lesbian Community (EL*C) European Parliamentary Forum for Sexual & Reproductive Rights (EPF) Forbidden Colours International Planned Parenthood Federation (IPPF) Organisation Intersex International Europe e.V. (OII Europe) RECLAIM The European Roma Rights Centre (ENAR) The International Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer & Intersex (LGBTQI) Youth & Student Organisation (IGLYO) Transgender Europe (TGEU) Women Against Violence Europe Network (WAVE)
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften
Zu diesem Punkt liegt nichts vor.

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich der Verfasser der Stellungnahme verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Verfasserin der Stellungnahme, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).